

Kurzposition

Konfliktrohstoffe - Trilogieergebnisse

Zukünftig müssen europäische Importeure von 3TG (Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erze und Gold) nachweisen, woher ihre Rohstoffe stammen und ob sie zur Finanzierung von Konflikten beitragen. Die Verordnung wird ab 2021 in Kraft treten, da es eine vierjährige Übergangsfrist gibt. Orientieren wird sich die EU-Verordnung an den Due Diligence Richtlinien der OECD. Ziel ist es, Querfinanzierungen von Rebellengruppen und Konflikten bei der Rohstoffgewinnung zu unterbinden.

1. Welche Industrie ist davon betroffen?

Für die Importeure (Upstream-Industrie) gelten verbindliche Nachweispflichten. Dabei gelten die Regelungen nicht für alle Güter, die 3TG enthalten, sondern nur für diejenigen, die im Annex genannt sind, bspw. auch für die Halbzeug-Importeure. Für die Weiterverarbeitung (Downstream-Industrie), also die Produzenten und Importeure von Endprodukten, sind keine verbindlichen Regelungen vorgesehen. Allerdings wird die Downstream-Industrie zur freiwilligen Due Diligence aufgefordert und größere Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern müssen über die Richtlinie zu nicht die Finanzen betreffenden Informationen Auskunft zu ihrem Bezug von 3TG Produkten geben.

Bewertung:

Der Anwendungsbereich wird von der Industrie begrüßt. Die VO sollte sich auf die Konfliktrohstoffe Tantal, Zinn, Wolfram und Gold fokussieren. Jedoch könnte der Anwendungsbereich nach den Review-Prozessen ausgeweitet werden. Die Aufspaltung der Wertschöpfungskette in Upstream und Downstream halten wir für sehr gefährlich. Erstens können die Importeure die mit der Verordnung verbundenen zusätzlichen Kosten nicht weiterbelasten. Zweitens müssen nicht-europäische Firmen diese kostenintensiven Nachweispflichten nicht einhalten. Beides führt zu einer immensen Wettbewerbsverzerrung. Nicht alle Marktakteure spielen nach denselben Spielregeln. Die Guidance für die Downstream-Industrie begrüßen wir trotzdem als ersten Schritt.

2. Was müssen die Unternehmen zukünftig prüfen?

Importeure, die unter die VO fallen, müssen zukünftig eine Risikoabschätzung vornehmen. Dazu können sie individuelle Risikosysteme im Unternehmen implementieren. Eine weitere Alternative ist die Durchführung von 3rd-party Audits. Überdies müssen sie einen Bericht über ihre Due Diligence Aktivitäten veröffentlichen.

Bewertung:

Zu begrüßen ist, dass Firmen ganz individuell Systeme implementieren können und eine Wahlmöglichkeit zwischen Audits und eigenen Systemen haben. Auch ist die Risikoabschätzung anstelle eines Ausschlussprinzips zu begrüßen. Jedoch bedürfen die Prüfung und das Erstellen des Berichtes zusätzlicher Ressourcen. Auch ist noch nicht bekannt, wie detailliert der Bericht ausgestaltet sein muss.

3. Welche Unternehmen werden auf der Whitelist gelistet?

Nach unseren Informationen möchte die EU eine Whitelist für „responsible smelters und refiners“ publizieren. Diesbezüglich ist nicht geklärt, welche Unternehmen auch tatsächlich auf dieser Liste

geführt sind. Bis jetzt gehen wir davon aus, dass lediglich Primärimporteure auf der White-List geführt werden. Einführer von Sekundärrohstoffen können sich wohl auch einem freiwilligen Audit unterziehen. Dieser Punkt ist noch nicht abschließend geklärt.

Bewertung:

Bereits heute sind gut funktionierende Systeme in Kraft, die gewährleisten, dass die Lieferkette „sauber“ ist. Unternehmen beziehen industrieübergreifend de facto nur von denjenigen Lieferanten, die auf einer Whitelist gelistet sind. Sind die Unternehmen auf dieser nicht aufgeführt, ist es für den Großteil der Industrie ein Ausschlusskriterium. Die EU muss somit ein System entwickeln, damit auch diejenigen Firmen auf der Whitelist vertreten sind, die Sekundärrohstoffe produzieren und handeln. Orientieren kann sich die EU an den gut funktionierenden Unternehmensinitiativen.

4. Welche Länder gelten als Konflikt- und Hochrisikogebiete?

Eine Expertengruppe wird von der KOM beauftragt, eine unverbindliche Länder- und Regionsliste zu erstellen, die regelmäßig aktualisiert werden soll. Die Expertengruppe wird u. a. aus Vertretern von NGOs, der Wissenschaft und Unternehmen bestehen. Ein Handbuch wird den Unternehmen zudem zur Verfügung gestellt. Dieses beinhaltet unverbindliche Indikatoren, nach denen die Unternehmen festlegen, ob es sich um eine Konflikt- und Hochrisikoregion handelt oder nicht.

Bewertung:

Zu begrüßen ist, dass es zukünftig eine Art Länderliste geben soll. Diese kann zumindest als Orientierungshilfe dienen. Trotzdem ist die EU-Definition von „Konflikt- und Hochrisikogebieten“ unseres Erachtens unbestimmt und bietet Interpretationsspielraum. Die Identifizierung jener Regionen wird immer noch auf die Rohstoffimporteure verlagert. Das sollte verbessert werden, bspw. durch die Nutzung von Embargolisten oder die Entwicklung von einem neuen Index, der das Risiko misst.

5. Welche Regelungen gelten für Sekundärrohstoffimporteure?

Im Trilog haben sich die Akteure darauf verständigt, dass Sekundärrohstoffe exkludiert werden. Die Unternehmen sollen dabei in vernünftiger Art und Weise nachweisen, dass die Rohstoffe ausschließlich aus Abfällen (z. B. aus Schrott) oder aus daraus erzeugtem „recyceltem“ Material gewonnen wurden. Das Unternehmen muss seine Maßnahmen darlegen und beschreiben, wie es zu dem Nachweis gelangt ist. Auch Nebenprodukte sind von den Regelungen ausgenommen. Da die Firmen, die 3TG aus Recycling- oder Nebenprodukten herstellen, nicht unter die VO fallen, ist abschließend noch nicht klar, wie sie auf die Whitelist kommen (Liste, die von der EU erstellt wird und alle Unternehmen auflistet, die sich an die Sorgfaltspflichten halten).

Bewertung:

Grundsätzlich beteiligen sich Sekundärrohstoffe nicht an der Finanzierung von Konflikten. Jedoch müssen alle Beteiligten sicherstellen, dass die Lieferkette sauber und sicher ist. Für die Nichteisen-Metallindustrie ist es essentiell, dass die Herkunft des Sekundärrohstoffes, wie in den OECD-Richtlinien skizziert, der direkte Lieferant ist. Das ist wichtig, da die Importeure nicht nachweisen können, woher der Sekundärrohstoff ursprünglich stammt, durch metallurgische Prozesse ist es nicht mehr möglich, dies nachzuvollziehen. Überdies ist es für die Nichteisen-Metallindustrie enorm wichtig, dass es keine Umgehungstatbestände gibt. Bereits bei anderen Metallen haben wir in der Vergangenheit wahrnehmen müssen, dass Importbestimmungen zu Lasten der deutschen NE-Metallindustrie ausgehebelt wurden. Weiterhin müssen auch Produzenten und Verarbeiter von Sekundärrohstoffen auf einer „Whitelist“ geführt werden. Nur so stellt die EU-Verordnung die Wettbewerbsfähigkeit des sehr leistungsfähigen, deutschen Recyclingsektors sicher. Letztlich muss die Politik dafür Sorge tragen, dass die Nachweispflichten angemessen und handhabbar für die Industrie sind.

6. Was sind Schwellenwerte?

Von einigen Staaten wurden in den Trilog-Verhandlungen Schwellenwerte vorgeschlagen. Unternehmen, die nur eine bestimmte Tonnage an 3TG importieren, fallen somit nicht unter die Verordnung. Die EU will somit besonders die KMU entlasten. Die einzelnen Werte sind in der Verordnung ab Seite 64 zu finden. Sie gelten pro Unternehmen und Jahr. Bspw. liegt der Schwellenwert für raffiniertes Gold bei 100 Kilogramm pro Jahr und Unternehmen.

Bewertung:

Unseres Erachtens sind Schwellenwerte aus folgenden Gründen nicht zu begrüßen:

- Schwellenwerte können Schlupflöcher schaffen
- Firmen fallen nicht mehr unter die Verordnung und werden somit nicht mehr auf der White-List gelistet
- Die Schwellenwerte, bspw. für Gold, sind zu hoch angesetzt. Die EU muss diesbezüglich überlegen, welcher Warenwert beim Verkauf von 100 Kilogramm Gold erzielt wird.

Wir schlagen vor, dass die Einführung von Schwellenwerten nochmals überprüft wird.

7. Anerkennung Due Diligence Systeme (Unternehmensinitiativen)

Bereits bestehende Unternehmensinitiativen oder andere Systeme sollen anerkannt werden, wenn sie der OECD Due Diligence Guidance Rechnung tragen. Somit gelten diejenigen Unternehmen, die sich bereits in Initiativen wie EICC oder ITRI engagieren, als verantwortungsvolle Einführer und müssen sich keiner weiteren Zertifizierung unterziehen. Allerdings sollen dem Unternehmen nach die Initiativen die Definition der Konflikt- und Hochrisikogebiete der EU übernehmen.

Zusätzlich entwickelt die OECD im Auftrag der EU Kommission momentan eine Methodologie zur Kompatibilität der Due Diligence Systeme. Die Prüfung der Kompatibilität soll dann in einem delegierten Rechtsakt niedergeschrieben werden.

Bewertung:

Die Unternehmen der Nichteisen-Metallindustrie sind sich ihrer verantwortlichen Position innerhalb der Wertschöpfungskette bewusst und setzen bereits seit Jahren auf freiwillige Initiativen, welche sehr gut funktionieren und die auf Basis der OECD-Leitlinie für das verantwortungsvolle Management von Lieferketten formuliert wurden. Eine Anerkennung begrüßt die Industrie sehr. Jedoch kommt es darauf an, welche Auflagen die Due Diligence Systeme erfüllen müssen. Auch kommt es darauf an, auf welche Definition (Konflikt- und Hochrisikogebiete) die Initiativen zurückgreifen. Eine Adaptierung der EU-Definition, die in unseren Augen keine ist, lehnen wir ab. Heute wissen wir schon, dass bspw. die CFSI Richtlinien derzeit den zukünftigen EU / OECD Forderungen angepasst werden, damit sie von der EU anerkannt werden können. Gestartet wurde der Prozess im Bereich Tantal.

POSITIONEN ZUM THEMA KONFLIKTROHSTOFFE

- 1. Die politischen Institutionen sollten eine verbindliche Liste der Hochrisiko- und Konfliktregionen erstellen – Schwellenwerte beim Import lehnen wir ab:** Die EU-Definition von „Konflikt- und Hochrisikogebieten“ ist unbestimmt und bietet Interpretationsspielraum. Die Identifizierung jener Regionen wird somit auf die Rohstoffimporteure verlagert. Es entsteht eine nicht tragbare Rechtsunsicherheit zu Lasten der Unternehmen. Auch wenn es eine indikative Liste geben soll, fordern wir die EU auf nachzubessern und explizit zu definieren, nach welchen Kriterien eine Region tatsächlich ein Konflikt- und Hochrisikogebiet ist. Als Alternative schlagen wir vor, dass die EU bestehende Embargolisten nutzt. Auch können wir uns vorstellen, dass neue Indikatoren in Sachen Konfliktrohstoffe entwickelt werden, die zur Bewertung genutzt werden können. Als Vorbild kann die Holzverordnung dienlich sein, welche den Korruptionsindex als Orientierung nutzt. Auch lehnen wir die unterschiedlichen Schwellenwerte, die darüber entscheiden, ob die Verordnung für Rohstoffimporteure obligatorisch oder nicht verbindlich ist, ab, da somit unvorhersehbare Schlupflöcher entstehen können und der Wettbewerb verzerrt wird.
 - 2. Nachvollziehbare Nachweispflichten für den Import von Sekundärrohstoffen.** Generell sprechen wir uns für einen unbürokratischen Nachweis aus, wie es im Dodd-Frank Act erfolgreich praktiziert wird. Sollte die EU weitere Nachweispflichten benötigen, muss sichergestellt werden, dass diese handhabbar sind. Auch muss gewährleistet sein, dass Importeure von Sekundärrohstoffen auf der Whitelist geführt werden (s. Zweiseiter Konfliktrohstoffe/Sekundärrohstoffe).
 - 3. Level-playing field:** Die EU muss jetzt und zukünftig dafür Sorge tragen, dass alle Marktteilnehmer nach denselben Spielregeln Handel betreiben und sich an entsprechende Sorgfaltspflichten halten. Wie oben beschrieben, schafft die EU mit der EU-Verordnung zu Konfliktrohstoffen eben nicht eine Einheitlichkeit, sondern einen Flickenteppich, der die Wettbewerbsfähigkeit der Metallindustrie in Europa bedroht. Wir fordern diesbezüglich schnellstmöglich Nachbesserungen, um den Industriestandort Europa zu stärken.
-

Berlin, den 11. Januar 2017

Kontakt:

Sebastian Schiweck

Handels- und Rohstoffpolitik

Telefon: 030 / 72 62 07 – 107

E-Mail: schiweck@wvmetalle.de

WirtschaftsVereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin